S 18 KG 12/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Anspruch auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 Nr. 2d BKGG bei Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Ausland (hier Frankreich). Ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 2 Abs. 2 nr.2d BKGG ergibt sich auch nicht durch Analogie oder durch eine „Gebietsgleichstellung“ des im europäischen Ausland abgeleisteten Freiwilligendienstes im Sinne der VO (EG) 883/2004.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KG 12/21
Datum	25.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 2/22
Datum	13.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 25.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch in der Berufungsinstanz nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob der KlÃ¤gerin nach Â§ 2 BKGG ein Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r das Kind E (geboren am 12.02.1998) in der Zeit vom Oktober 2020 bis 13.09.2021 zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist die Mutter des Kindes E. Sie lebt mit der Tochter in Frankreich, arbeitet jedoch sozialversicherungspflichtig als GrenzgÃ¤ngerin in Deutschland. Aufgrund ihrer beschrÃ¤nkten Einkommensteuerpflicht wurde sozialrechtliches Kindergeld bis September 2020 nach dem BKGG gewÃ¤hrt. Ab 01.10.2020 hob die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.2020 die Bewilligung des Kindergeldes nach Â§ 48 SGB X auf, da nach den vorliegenden Unterlagen das Kind seine Ausbildung bzw. einen Dienst im Sinne von Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG beendet habe. Im Nachgang Ã¼bermittelte die KlÃ¤gerin den Fragebogen zur â□□ErklÃ¤rung zu den VerhÃ¤ltnissen eines volljÃ¤hrigen Kindesâ□□. Darin gab sie an, dass sich E im Zeitraum 14.09.2020 bis 13.09.2021 in einem Freiwilligendienst nach Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG befinde und bisher noch kein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen habe. E leiste einen â□□service civiqueâ□□ ab (wie Bundesfreiwilligendienst) und werde ab September/Oktober 2021 ein Masterstudium beginnen. Dabei Ã¼bermittelte sie auch den Informationsvermerk der Taskforce GrenzgÃ¤nger vom Juli 2018.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 03.12.2020 die GewÃ¤hrung von Kindergeld ab. Der vom Kind in Frankreich geleistete Freiwilligendienst kÃ¶nne nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 2 BKGG nicht erfÃ¼llt seien. Den dagegen erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, dass die Entscheidung nicht mit dem EU-Recht, insbesondere der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und der ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit nach Art. 45 AEUV vereinbar sei. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit VO (EG) 883/2004 mÃ¼sse der in Frankreich geleistete Freiwilligendienst anerkannt werden. Der beim auslÃ¤ndischen TrÃ¤ger geleistete Freiwilligendienst mÃ¼sse der Ableistung des Jugend-freiwilligendienstes bei dem inlÃ¤ndischen deutschen TrÃ¤ger gleichgestellt werden. Dies mÃ¼sse umso mehr gelten, wenn wie hier, der franzÃ¶sische Freiwilligendienst nach seinen gesetzlichen Bestimmungen (Art L 120 ff des Code du service national) den deutschen Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes inhaltlich entspreche.
Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 zurÃ¼ck. Der von dem Kind der WiderspruchsfÃ¼hrerin ausgeÃ¼bte Dienst sei keiner der in Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2d BKGG abschlieÃ□end genannten Dienste. Auch sei eine analoge Auslegung auf andere nicht erwÃ¤hnte Dienste nicht mÃ¶glich, da keine planwidrige RegelungslÃ¼cke vorliege (vgl. BFH, Urteil vom 18.03.2009 â□□ III R 33/07 -, BFHE 224, 508, BStBl II 2009 und BFH, Urteil vom 01.07.2020 â□□ III R 51/19 -). Es liege im Rahmen des Gestaltungs-spielraums des Gesetzgebers, nur anerkannte, bestimmten gesetzlichen Voraus-setzungen genÃ¼gende Dienste zu fÃ¶rdern, bei denen die mit der FÃ¶rderung verfolgten Ziele gewÃ¤hrleistet wÃ¼rden. Die Rechtsprechung zum steuerrechtlichen Kindergeld sei auch auf das sozialrechtliche Kindergeld Ã¼bertragbar, da die Regelungen identisch seien.

Die KlÃ¤gerin machte mit ihrer zum Sozialgericht NÃ¼rnberg eingereichten Klage geltend, dass ihr Fall mit dem aus der Task Force GrenzgÃ¤nger 2.0 (TFG 2.0) vom Juli 2018 vergleichbar sei und das EuropÃ¤ische Recht eine Gleichstellung gebiete. Mit Urteil vom 25.01.2022 wies das Sozialgericht NÃ¼rnberg die Klage ab, da das Kind E im streitigen Zeitraum nicht als Kind im Sinn von Â§ 2 BKGG berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne.
FÃ¼r ein volljÃ¤hriges Kind bestehe nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG ein Anspruch auf Kinder-geld, wenn das Kind ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ãkologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder eine FreiwilligenaktivitÃ¤t im Rahmen des EuropÃ¤ischen SolidaritÃ¤tskorps im Sinne der VO (EG) Nr. 2018/1475 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des EuropÃ¤ischen SolidaritÃ¤tskorps sowie zur Ãnderung der VO (EG) Nr. 1288/2013 und Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 04.10.2018, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von Â§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst â weltwÃ¤rtsâ im Sinne der FÃ¶rderleitlinie des Bundesministeriums fÃ¼r wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 01.01.2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von Â§ 2 Abs. 1a des SGB VII oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums fÃ¼r Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25.05.2018 (GMBl S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leiste.
Der BFH habe zur Parallelvorschrift im EStG (Â§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, dass Kinder nur dann wegen der Teilnahme an einem Freiwilligendienst berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, wenn es sich hierbei um die konkret im Gesetz direkt umschriebenen Dienste handele (vgl. Senatsurteil vom 24.05.2012 â III R 68/11, BFHE 238, 394, BStBl II 2013, 864). Daher seien Kinder, die einen Freiwilligendienst leisten, steuerrechtlich nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn der Dienst die Voraussetzungen des Â§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG i.V.m. der in der Norm genannten Verweisungsnorm sowie der genannten europÃ¤ischen Verordnung erfÃ¼lle. Diese Rechtsprechung des BFH sei auf die gleichlautende Vorschrift des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG Ã¼bertragbar. Der von E durchgefÃ¼hrte â volontaire en service civiqueâ bei der â Union Visa Annee Diaconale e civiqueâ erfÃ¼lle keine dieser Voraussetzungen und falle nicht unter einen in der VO (EG) 1288/2013 beschriebenen Freiwilligendienste. Mit der VO (EG) 1288/2013 sei das Programm â Erasmus+â eingerichtet worden. Ein Bestandteil des Programms sei der EuropÃ¤ische Freiwilligendienst (EDF). In der VO (aaO) sei festgelegt, dass ein Freiwilligendienst i.S. dieser VO nur vorliege, wenn gewÃ¤hrleistet sei, dass das Projekt, an dem der Freiwillige teilnehme, die von der VO in Art. 4 im Allgemeinen und fÃ¼r den Bereich der Jugend in Art. 11 ff. speziell genannten Ziele verfolge. Denn gemÃ¤Ã Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1288/2013 wÃ¼rden im Rahmen des Programms â Erasmus+â â ausschlieÃlich MaÃnahmen und AktivitÃ¤ten mit potentiellem europÃ¤ischen Mehrwert unterstÃ¼tztâ, die zur Erreichung der in Artikel 4 genannten allgemeinen Ziele beitragen wÃ¼rden. Ein Freiwilligendienst i.S. der VO (EG) 1288/2013 setze daher voraus, dass der Freiwillige im europÃ¤ischen Ausland seine TÃ¤tigkeit im Rahmen eines gefÃ¶rderten Projekts erbringe, das der Zielsetzung der VO entspreche. Ein

solches EFD-Projekt liege nur vor, wenn der Freiwillige an einer im Rahmen von â□□Erasmus+â□□ unterstÃ¼tzten Aktion, d.h. an einem durch die Nationale Agentur oder Exekutivagentur (entsprechende BehÃ¶rde oder Stelle) genehmigten Projekt teilnehme. Weder die â□□Union Visa Annee Diaconale e civiqueâ□□, noch das von E wÃ¤hrend ihres â□□volontaire en service civiqueâ□□ durchgefÃ¼hrte â□□Projektâ□□ sei bei Erasmus registriert, akkreditiert, oder bewilligt worden.
Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin sei der â□□volontaire en service civiqueâ□□ auch nicht im Wege einer Analogie als Jugendfreiwilligendienst entsprechend eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ã□kologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes anzusehen. FÃ¼r eine analoge Anwendung fehle es an einer RegelungslÃ¼cke. Eine Analogie setze eine GesetzeslÃ¼cke im Sinne einer planwidrigen UnvollstÃ¤ndigkeit voraus. Eine solche GesetzeslÃ¼cke liege hier nicht vor, weil sich der Gesetzgeber bewusst dafÃ¼r entschieden habe, nur die im Gesetz genannten Freiwilligendienste als Voraussetzung fÃ¼r eine BerÃ¼cksichtigung als Kind im Sinn des BKGG anzusehen.
Die fehlende BerÃ¼cksichtigung des franzÃ¶sischen Freiwilligendienstes verstoÃ□e weder gegen Art. 3 GG, noch gegen europÃ¤ische Koordinierungsvorschriften oder aber sonstiges Europarecht.
Der Bundesgesetzgeber habe durch die Nichteinbeziehung aller Freiwilligendienste in anderen EU-Mitgliedstaaten auch nicht gegen europarechtliche Vorgaben verstoÃ□en.
Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des EuGHs blieben die Mitgliedstaaten dafÃ¼r zustÃ¤ndig, die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der sozialen Sicherheit festzulegen (vgl. z.B. EuGH vom 03.03.2011 â□□ C-440/09 â□□ RdNr 24 mwN â□□ Juris). Allerdings seien sie bei der Festlegung der Voraussetzungen verpflichtet, das Unionsrecht zu beachten (BSG, Urteil vom 20.07.2011 â□□ B 13 R 52/10 R -). Zur Wahrung und StÃ¤rkung der FreizÃ¼gigkeit Jugendlicher sei gerade das Programm Erasmus+ eingefÃ¼hrt worden. Mit der Entscheidung, dieses in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG mit aufzunehmen, habe der Bundesgesetzgeber alles Erforderliche getan, um dem Recht auf FreizÃ¼gigkeit Geltung zu verschaffen.

Mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg verfolgte die KlÃ¤gerin, zunÃ¤chst unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens, ihr Ziel weiter. Nachdem der Senat mit Schreiben vom 28.09.2023 zu einer Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt hatte, beantragte die KlÃ¤gerin FristverlÃ¤ngerung, um rechtlichen Rat einholen zu kÃ¶nnen.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2024 wurde die Berufung weiter begrÃ¼ndet. Bei dem Freiwilligendienst des Kindes E handele es sich um einen protestantischen Verein, der als nationaler Anbieter von Jugend- und Volksbildung akkreditiert sei und sich seit 1959 in allen Genres der Freiwilligenarbeit engagiere, einschlieÃ□lich Service Civique, International Service Civique und European SolidaritÃ¤tskorps und Internationaler Jugendfreiwilligendienst. Der Dienst habe seinen Sitz in StraÃ□burg und verwalte Unternehmen in Europa und darÃ¼ber hinaus. Das Europarecht verlange, den vorliegenden Sachverhalt so zu berÃ¼cksichtigen, als wÃ¤re er im deutschen Inland eingetreten, dies allerdings mit der PrÃ¤misse, dass die Sachverhalte oder Ereignisse des anderen Mitgliedstaats in der Gestalt BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten

wÃ¤ren. FÃ¼r einen deutschen Freiwilligendienstleistenden handele es sich bei einem Freiwilligendienst in Deutschland nicht um Ausland. Er habe im Wohnortland vÃ¶llige Entscheidungsfreiheit. Bei der GrenzgÃ¤ngerin, bzw. deren Kind, handele es sich bei einem Freiwilligendienst in Deutschland aber gerade um Ausland, bezogen auf ihren Wohnsitz. Demnach mache es keinen Sinn die MaÃstÃ¤be des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) dd) BKGG anzulegen. FÃ¼r E handele es sich nicht um Ausland, wenn sie einen Freiwilligendienst in Frankreich ausÃ¼be. Die nationalen Normen und auch die vorzitierten Verordnungen wÃ¼rden dies allerdings nicht berÃ¼cksichtigen. Lediglich Art. 5 b) der VO (EG) Nr. 883/2004 gehe in diese Richtung. Ein Verweis auf â€Erasmus+â€ kÃ¶nne schon deshalb nicht greifen, da kein Auslandsbezug vorliege. Ein in Deutschland Wohnender mÃ¼sse sich nicht an dem â€Erasmus+â€-Programm fÃ¼r Freiwilligendienste in Deutschland orientieren, was deshalb auch nicht von dem Kind der KlÃ¤gerin gefordert werden dÃ¼rfe. Wiederum wurde auf die TFG 2.0 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 23.04 2024 erlÃ¤uterte der Senat, weshalb er die Rechtsauffassung des Sozialgerichts NÃ¼rnberg im angegriffenen Urteil teile und hÃ¶rte erneut zu einer Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG an.

Die KlÃ¤gerin wiederholte ihre Auffassung, dass der Freiwilligendienst des Kindes einer GrenzgÃ¤ngerin in Frankreich einem in Deutschland abgeleisteten Freiwilligendienst gleichzustellen sei, da das Europarecht die Gebietsgleichstellung vorsehe. Es werde um Entscheidung gebeten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 25.01.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 03.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2021 aufzuheben und ihr Kindergeld fÃ¼r E rÃ¼ckwirkend ab 14.09.2020 bis 31.07.2021 zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Rechtssache dem EuGH vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie sah keinen VerstoÃ gegen europarechtliche Vorgaben, da der Gesetzgeber in Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG Dienste geschaffen habe, die im Ausland absolviert werden kÃ¶nnten und somit auch die FreizÃ¼gigkeit fÃ¶rdern wÃ¼rden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts und der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der Fall ist weder komplex, noch bedarf es einer weiteren SachaufklÃ¤rung, da neue Gesichtspunkte nicht aufgezeigt wurden und auch nicht ersichtlich sind. Es handelt sich um eine reine Rechtsfrage und die Argumente der Beteiligten sind umfÃ¤nglich schriftsÃ¤tzlich vorgetragen worden. Nach AbwÃ¤gung der

Gesichtspunkte konnte der Senat den anhÃ¤ngigen Rechtsstreit durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG entscheiden, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG). Die Beteiligten wurden durch Schreiben des Senats zur Entscheidung durch Beschluss angehÃ¶rt. Die KlÃ¤gerin war damit einverstanden.

1. Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung (Â§ 144, 151 SGG) ist unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht NÃ¼rnberg einen Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r das Kind E in der streitigen Zeit abgelehnt, da der Bescheid der Beklagten vom 03.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2021 rechtmÃ¤Ãig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Eine Vorlage an den EuGH hÃ¤lt der Senat nicht fÃ¼r notwendig.

ZunÃ¤chst schlieÃt sich der Senat vollumfÃ¤nglich den EntscheidungsgrÃ¼nden im angefochtenen Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg an, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

2. Im Ãbrigen ist weiter auszufÃ¼hren, dass sich ein Anspruch auf Kindergeld weder durch Analogie (2.1), noch durch eine â Gebietsgleichstellungâ des im europÃ¤ischen Ausland abgeleisteten Freiwilligendienstes (2.2) ergibt. Eine Vorlage an den EuGH ist nicht notwendig, so dass auch der Hilfsantrag nicht zum Erfolg fÃ¼hrt.

2.1 Der auch in der Berufungsinstanz vorgelegte Informationsvermerk vom Juli 2018 der TFG 2.0 geht davon aus, dass der Gesetzgeber im Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) BKGG den Fall der Ableistung eines Freiwilligendienstes beim Service Civique in Frankreich planwidrig nicht geregelt hat. Diese angenommene planwidrige LÃ¼cke wird von der TFG 2.0 durch eine Analogie gefÃ¼llt und fÃ¼hrt danach zum Anspruch auf Kindergeld.

Eine planwidrige LÃ¼cke in Â§ 2 Abs. Nr.2 d) BKGG kann jedoch aus Sicht des hier erkennenden Senats bereits deshalb nicht (mehr) angenommen werden, weil mit der Drucksache 457/22 vom 16.09.2022 eine Ãnderung des Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG erfolgte. Dort wird im besonderen Teil ausgefÃ¼hrt: â Nach derzeitiger Rechtslage wird gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d) BKGG ein volljÃ¤hriges Kind u. a. dann berÃ¼cksichtigt, wenn es eine FreiwilligenaktivitÃ¤t im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 absolviert oder einen Internationalen Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums fÃ¼r Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25.05.2018 (GMBl S. 545) leistet. Die Freiwilligendienste sind im Zuge der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 in das eigenstÃ¤ndige EU-Programm EuropÃ¤isches SolidaritÃ¤tskorps Ã¼bergegangen (u. a. auch â Erasmus+â). An den AntragsmodalitÃ¤ten und -voraussetzungen hatte sich durch das neue Programm gegenÃ¼ber dem EuropÃ¤ischen Freiwilligendienst in â Erasmus+â keine Ãnderung ergeben. Mit Wirkung zum 01.01.2021 wurde die Verordnung (EU) 2018/1475 aufgehoben. Die ab dem 01.01.2021 geltende Verordnung (EU) 2021/888 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2021 muss korrekt im Gesetz abgebildet werden. AuÃerdem erfolgt eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den in der Verordnung (EU) 2021/888 verwendeten Begriff â FreiwilligentÃ¤tigkeitâ (vorher

â□□FreiwilligenaktivitÃ¤tâ□□). Es handelt sich um eine rein technische bzw. redaktionelle Ã□nderung entsprechend der Ã□nderung in Â§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 d) EStG (Artikel 1 Nummer 4 des vorliegenden Ã□nderungsgesetzes). Des Weiteren wird ein volljÃ¤hriges Kind nach derzeitiger Rechtslage u. a. dann berÃ¼cksichtigt, wenn es einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums fÃ¼r Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25.05.2018 (GMBl S. 545) absolviert. Auf Grund einer Aktualisierung der Richtlinie muss die Fundstelle im Gesetz entsprechend angepasst werden.â□□

Die Richtlinie zum Bundesfreiwilligendienst vom 04.01.2021 enthÃ¤lt demnach weiterhin nicht die Ableistung eines Freiwilligendienstes beim Service Civique in Frankreich. Trotz Kenntnis der â□□ nach Meinung der TFG 2.0 â□□ vorliegenden planwidrigen GesetzeslÃ¼cke, sah sich der Gesetzgeber nicht veranlasst, im Sinne der Taskforce tÃ¤tig zu werden. Daher ist der Senat davon Ã¼berzeugt, dass der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er bewusst und nicht planwidrig den von E abgeleisteten Freiwilligendienst nicht aufgenommen hat.

2.2. Der Senat hat auch ein anderes VerstÃ¤ndnis des Begriffs â□□Gebietsgleichstellungâ□□ als die KlÃ¤gerin.

Im Grundsatz ergibt sich aus Art. 4 VO (EG) 883/2004, dass sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, Personen, fÃ¼r die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die StaatsangehÃ¶rigen dieses Staates haben.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz schlieÃ□t aber nicht aus, dass ein Wanderarbeitnehmer unter UmstÃ¤nden Nachteile hinnehmen muss, die sich aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben. Denn die materiellen und verfahrensmÃ¤Ã□igen Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und damit den AnsprÃ¼chen der dort BeschÃ¤ftigten werden durch die Koordinierungsregelungen nicht berÃ¼hrt. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt somit nicht, dass die Verlagerung des Wohnsitzes oder der TÃ¤tigkeit in einen anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der sozialen Sicherheit neutral ist. Aufgrund der fortbestehenden Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der verschiedenen Mitgliedstaaten kann eine solche Verlagerung fÃ¼r den Betroffenen je nach Einzelfall Vorteile oder Nachteile in Bezug auf die soziale Sicherheit haben. Die sich hieraus ergebenden faktischen EinschrÃ¤nkungen der FreizÃ¼gigkeit werden weder durch die Regelungen der Verordnung noch durch die Vertragsbestimmungen Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit ausgeschlossen (so z.B. EuGH v. 12.11.2010 â□□ Rs. C-345/09 [van Delft u. a.], ECLI:EU:C:2010:57, Rn. 100). Jedoch schlieÃ□t Art. 48 AEUV aus, dass durch die Koordinierungsregeln zusÃ¤tzliche Unterschiede eingefÃ¼hrt werden, die zu denen hinzutreten, die sich bereits aus der mangelnden Harmonisierung ergeben (so EuGH v. 15.01.1986 â□□ Rs. 41/84 [Pinna],